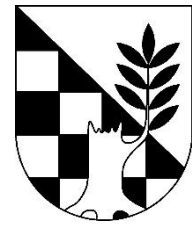


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 36

Nordhausen, den 18.03.2026

Nr. 4

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 9	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP	1
Nr. 10	Bekanntmachung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für das Haushaltsjahr 2026	2
Nr. 11	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in im Ortsteil Werther der Gemeinde Werther	3

Nr. 9

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Landwirtschaft Auleben GmbH, Siedlungsweg 18, 99765 Heringen/Helme OT Auleben beabsichtigt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I S. 348) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen

am Standort Siedlungsweg 18 in 99765 Auleben, Gemarkung Auleben, Flur 5, Flurstücke 8/16-8/31, 8/42-8/44, 11/15-11/38 und 11/42 zu stellen.

Die Landwirtschaft Auleben GmbH betreibt am o.g. Standort eine Milchviehanlage mit 750 Rinderplätzen. Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.4 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Die Landwirtschaft Auleben plant, die vorhandenen 750 Rinderplätze auf 1.198 Rinderplätze zu erhöhen

Gemäß Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 800 oder mehr Plätzen - ist für das o.g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die beabsichtigte Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen erfüllen voll umfänglich die Anforderungen der geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Mögliche Schädigungen durch Emissionen von Ammoniak, Stickstoff, Staub sowie Geruch und Lärm wurden durch gutachterliche Prognosen ausgeschlossen. Die in der Nähe liegenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete werden in ihrem Schutzstatus nicht beeinträchtigt.

Bei der Lagerung der als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffe (Gülle, Jauche, Silage und Silosickersaft) sind nach gewässerschutzfachlicher Einschätzung bei planungsgemäßer Ausführung des Vorhabens die Grundsatzanforderung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt und dem Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird in angemessenem Maße Rechnung getragen. Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß abgeleitet und Abwasser ordnungsgemäß mit dem Wirtschaftsdünger verwertet.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, 05.03.2026

Jendricke
Landrat

Nr. 10

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung 7. Dez. 2023 (GVBl. S. 376) hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen in seiner Sitzung am 4.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.400 €
--------------------------------------	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.400 €
--------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband eine Umlage.

Für das Haushaltsjahr 2026 beträgt das Umlagesoll 20.000 Euro und wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied Stadt Nordhausen	10.000 €
Verbandsmitglied Stadt Heringen/Helme	7.208 €
Verbandsmitglied Gemeinde Görzbach	1.493 €
Verbandsmitglied Gemeinde Urbach	1.299 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Planungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Entscheidung über überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Planungsverbandes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nordhausen, 12.3.2026

Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

Matthias Marquardt
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschluss Nr. 07/2025 hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldenen Aue“ Windehausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 09.03.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 19. März 2026 bis 16. April 2026 in der Stadt Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung/Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung kann der Haushaltsplan in der Stadt Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung/Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nordhausen, 12.3.2026

Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

gez. Matthias Marquardt (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, 12.3.2026

Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

gez. Matthias Marquardt (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Nr. 11

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in im Ortsteil Werther der Gemeinde Werther

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in im **Ortsteil Werther** der Gemeinde Werther wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

Sonntag, der 31. Mai 2026

festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 14. Juni 2026 statt.

Der/die Ortsteilbürgermeister/in wird für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates der Gemeinde Werther gewählt.

Nordhausen, den 11.03.2026

Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweiskennzeichnung in der Thüringer Allgemeinen.